

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 198.

Mittwoch den 31. August 1870.

(314)

Nr. 12798.

## Concurs-Ausschreibung.

An der Staats-Oberrealschule zu Innsbruck ist die Stelle eines Lehrers der italienischen und französischen Sprache zu besetzen. Jahresgehalt 800 fl., Localzulage 150 fl.

In Erwartung gesetzlich qualifizierter Bewerber würde für diesen Posten ein Supplent mit der normalmäßigen Substitutionsgebühr bestellt werden.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind

bis 15. September 1870

hierantrags einzubringen, u. z. im Dienstwege, falls der Bewerber bereits an einer öffentlichen Lehramt in Verwendung steht.

Innsbruck, am 16. August 1870.

Von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

(313)

## Licitations-Kundmachung.

Nachdem mit Ende December 1870 die beim k. k. Militär-Bau-Directions-Filiale zu Laibach sammt Umgebung auf eine Stunde Entfernung nebst den Stationen Domschale, Rudolfswerth und Töplitz bestehenden Contracte über die Erd-, Maurer-, Steinmeß-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Schmied-, Ringelschmied-, Glaser-, Anstreicher-, Spengler-, Hafner- und Binderarbeiten, dann die Verführung und Entleerung der Unrathsfässer aus dem Sailler'schen Senkkapparate im Militär-Spital und Verpflegsmagazin, dann Räumung der Senkgruben im Militär-Spital und der Gradischa-Escherne in der Station Laibach zu Ende gehen, so wird wegen Erneuerung sämtlich bestagter Contracte für die nächstfolgenden drei Jahre, d. i. vom 1ten Jänner 1871 bis Ende December 1873 eine öffentliche Lication, beziehungsweise Offert-Verhandlung

am 5. October 1870, um 9 Uhr Vormittags, in den Amtlocalitäten des k. k. Militär-Bau-Directions-Filiales Laibach, Kapuziner-Vorstadt (Verpflegsmagazins-Gebäude ebener Erde), unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden.

1. Zu der vorstehenden Licitations-Verhandlung werden nur Jene zugelassen, welche sich durch obrigkeitliche, zum Behufe der betreffenden Lication ausgestellte Zeugnisse ausweisen können, daß sie anerkannt rechtliche, in ihren Vermögensumständen aufrechte Sachverständige sind und zur Uebernahme der Kontrahirt werdenden Arbeiten sich vollkommen eignen, dagegen nur diejenigen Bewerber von der Beirührung des erwähnten Zeugnisses entbunden werden können, die der k. k. Militär-Bauverwaltung schon aus einem früheren Contracts-Verhältnisse als verlässliche Unternehmer bekannt sind.

2. Für die zur Verhandlung kommenden Arbeiten hat jeder Licitant nachstehende Badien vor Beginn der Lication zu erlegen:

1. für die Erd-, Maurer- und Ziegel-decker-Arbeiten . . . . .	150 fl.
2. für die Steinmeß-Arbeiten . . . . .	10 "
3. " Zimmermanns-Arbeiten . . . . .	100 "
4. " Tischler- . . . . .	60 "
5. " Schlosser- . . . . .	30 "
6. " Schmied- . . . . .	30 "
7. " Ringelschmied- . . . . .	10 "
8. " Glaser- . . . . .	25 "
9. " Anstreicher- . . . . .	20 "
10. " Spengler- . . . . .	25 "
11. " Hafner- . . . . .	5 "
12. " Binder- . . . . .	20 "
oder auf die gesammte Professionisten Arbeit 485 "	
für die Verführung und Entleerung der Unrathsfässer und Räumung der Senkgruben in den obangeführten Gebäuden 20 fl., welche Badien jedoch rückgestellt werden.	

3. Die Licitations-Verhandlung über die Professionisten-Arbeiten werden auf Grund der in den Preistarifen des Licitations-Protokolls angeführten Grundpreise vorgenommen, dagegen jene über Senkgruben-Räumung auf Pauschalbetrag vorgenommen. Es wird hier bemerkt, daß zuerst auf jede einzelne Profession licitirt wird und darnach auf die gesamten Arbeiten die Anbote gestellt werden können.

4. Jedem Licitanten steht es frei, seine Anbote entweder mündlich der Licitationscommission zu Protokoll zu geben, oder aber mittelst schriftlichen versiegelten Offerten unter folgenden Bedingungen einzureichen, ohne daß der Offerent bei der mündlichen Lication zu erscheinen nötig hat, u. z.

a) muß jedes schriftliche Offert mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen, mit dem betreffenden Badium und dem erwähnten ortsbürgerlichen Zeugnisse belegt sein und noch vor der mündlichen Lication einlangen, nach Beginn der Lication wird kein Offert mehr angenommen;

b) diese Offerte müssen versiegelt mit der Adresse: „an das k. k. Militär-Baudirections-Filiale zu Laibach“ versehen sein und werden erst nach gänzlichem Abschluß der mündlichen Lication eröffnet, wobei sich von selbst versteht, daß nach Eröffnung der schriftlichen Offerte kein mündlicher Anbot annehmbar erscheint;

c) wird Derjenige, mit Vorbehalt der Ratification, Ersteher bleiben, dessen mündlicher oder schriftlicher Anbot für das Alerar am günstigsten sich darstellt, infofern überhaupt dieser Anbot annehmbar erscheint;

d) sollten jedoch als Bestbot ein mündlicher und zugleich ein schriftlicher, oder als gleicher Bestbot selbst noch mehrere Offerte vorkommen, so wird die Licitationsverhandlung auch in diesem Falle nicht weiter fortgesetzt, sondern alle diese gleichen Bestbote der hohen Stelle zur Entscheidung vorgelegt;

e) in den schriftlichen Offerten müssen die Anbote auf bestimmte Percente oder Beträge lauten und solche mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt sein;

f) Erklärungen, daß ein Offerent immer noch um einige Percente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche oder schriftliche Bestbot, werden nicht angenommen. Endlich muß jedes Offert die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Offerent die Licitationsbedingnisse genau kenne und solche ebenso einzuhalten sich verpflichtet;

g) die Offerenten sind verpflichtet, die Licitationsbedingnisse und Preistarife noch vor Ueberreichung ihrer Offerte entweder persönlich oder mittelst gesetzlich legitimirten Vertreters zu unterschreiben, widrigens ihre Offerte als nicht vorhanden betrachtet werden müssen.

5. Nach geschlossener Licitationsverhandlung werden weder mündliche Anbote noch schriftliche Offerte angenommen. Die Licitationsbedingnisse können täglich während der gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Baudirections-Filial-Kanzlei zu Laibach eingesehen werden.

k. k. Militär-Baudirection Graz, am 28ten August 1870.

(290 b—3) Nr. 6337.

## Kundmachung.

Als Schiffsjungen werden in die k. k. Kriegs-Marine aufgenommen:

Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und das 17. nicht überschritten haben, fittlich unbeanstandet, geistig und physisch gut entwickelt sind, ein gutes Schvermögen besitzen und thunlichst etwas lesen und schreiben können.

Die Schiffsjungen werden auf einem eigenen Schulschiffe nur zu Matrosen- und Matrosen-

Unter-Offizieren herangebildet und erhalten nebst der vollständigen Bekleidung und Verpflegung eine tägliche Löhnnung im Betrage von 14 kr. Oesterr. Währung.

Behufs Aufnahme als Schiffsjungen haben die betreffenden Bewerber, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder ein schriftliches Gesuch durch das dem Bittsteller nächstgelegene Ergänzung-Bezirks-Commando an das Hafen-Admiralat in Pola zu leiten.

Diesem Gesuch sind beizulegen:

- Der Tauf-, Geburts- und Heimatschein;
- ein von einem graduierten Militär-Arzte ausgestelltes Zeugniß, welches die dem Alter des Bewerbers entsprechende kräftige körperliche Entwicklung darthut und die voraussichtliche Seedienstauglichkeit constatirt;
- ein von der zuständigen politischen Behörde ausgestelltes Zeugniß über fittliches und moralisches Verhalten;
- die Schulzeugnisse, falls der Bewerber eine Schule besucht hat, und endlich
- ein legalisirter Revers des Vaters oder Vormundes folgenden Inhaltes:

Für den Fall, daß mein Sohn (oder Mündel) N. N. als Schiffsjunge in die Kriegs-Marine aufgenommen wird, verpflichte ich mich sowohl in meinem als in seinem Namen, ihn während des Schulcurses nicht zurück zu verlangen, sowie demselben, falls er im Laufe der Lehrzeit nicht entsprechen und deshalb aus der Schule entfernt werden sollte, ohne Widerrede zurück zu nehmen.

Ich erkläre zugleich, daß mir wohl bekannt gegeben wurde, daß mein Sohn (oder Mündel) N. N., nachdem er in der k. k. Schiffsjungen-Schule auf Kosten des Staates erzogen wird, nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, vom Tage des Austrittes aus dieser Marine-Bildungs-Anstalt, beziehungsweise vom Tage der Auffentirung, durch volle zehn Jahre in der k. k. Kriegsmarine präsent zu dienen haben wird.

Bewerber, welche bei der Ueberprüfung in Pola von der Commission als untauglich zur Aufnahme anerkannt werden sollten, werden sofort den Eltern oder Vormündern zurückgestellt

Die Kosten für den Hin- und Rück-Transport trägt das Marine-Alerar.

Wien, im Juli 1870

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.  
(Marine-Section.)

(311—3)

Nr. 4006.

## Concurs.

Mit Beginn des kommenden Schuljahres 1870/71 kommt die Oberlehrerstelle an der Volkschule zu Soderschitz, mit welcher auch der Organisten- und Messnerdienst verbunden ist, zu Folge Verordnung des hohen k. k. Landesregierung vom 4ten August I. J., Z. 5483, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis zum

15. September 1870

bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft überreichen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 21. August 1870.

(312—3)

Nr. 1121.

## Lication.

Mittwoch den 31. August um 4 Uhr Nachmittag findet eine Lication im k. k. Strafhaus am Schloßberge statt, wobei

528 Pfd. Leinenhadern und  
266 Pfd. alte Schuhabfälle

an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Laibach, am 24. August 1870.

k. k. Strafhaus-Verwaltung.